

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3101
des Abgeordneten Wilko Möller (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/8508

Personalausfall im Polizeidienst aufgrund innerdienstlicher Streitigkeiten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im politischen Raum wurde bekannt, dass ca. 100 Beamte im Polizeivollzugsdienst aus allen Laufbahnen nicht im Dienst sind. Sie wurden aufgrund innerdienstlicher Streitigkeiten bei vollen Bezügen vom Dienst befreit. So soll es Beamte geben, die bereits über drei Jahre zu Hause sind und der Polizei nicht zur Verfügung stehen, obwohl keine körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen vorliegen.

Bei einem Personalfehl von über 250 bis 300 Beamten ist das dauerhafte Fehlen von über 100 Beamtinnen und Beamten dem Steuerzahler und Bürger nicht zu vermitteln.

Vorbemerkung der Landesregierung: Je nach den Umständen des Einzelfalles kann die dienstliche Notwendigkeit bestehen, dass einem Beamten oder einer Beamtin die Dienstausübung verboten werden muss. Als rechtliche Grundlage kommt eine vorläufige Dienstenthebung im Rahmen eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens gemäß § 39 des Landesdisziplinargesetzes oder das Verbot des Führens der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen für einen beschränkten Zeitraum nach den beamtenrechtlichen Regelungen gemäß § 39 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 54 des Landesbeamtenengesetzes in Betracht.

Solche zwingenden dienstlichen Gründe liegen vor, wenn eine weitere Ausübung der Dienstgeschäfte durch den Beamten oder die Beamtin zumindest im Augenblick nicht vertretbar beziehungsweise nicht zumutbar erscheint und andere, weniger einschneidende Möglichkeiten zur Abwendung der dienstlichen Nachteile nicht gegeben sind.

Die vorläufige Dienstenthebung setzt als disziplinarrechtliche Regelung gemäß § 39 des Landesdisziplinargesetzes grundsätzlich den Verdacht eines erheblichen Dienstvergehens voraus, das so schwerwiegend ist, dass der Beamte beziehungsweise die Beamtin voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entlassen wird. Sie ist aber auch zulässig, wenn eine Störung des Dienstbetriebes zu besorgen ist oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte im Dienst verbleibt.

Frage 1: Wie viele Polizeivollzugsbeamte (männlich und weiblich) sind derzeit bei voller Besoldung nicht im Dienst und müssen zu Hause bleiben, obwohl sie körperlich polizeidiensttauglich sind? Bitte aufschlüsseln nach Laufbahn der Beamten (mD, gD und hD).

zu Frage 1: Gegenwärtig ist keine Polizeibeamtin und kein Polizeibeamter bei Erhalt der vollständigen Dienstbezüge vorläufig des Dienstes enthoben. In der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes üben derzeit sechs Polizeibeamte und in der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes ein Beamter aufgrund eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte keinen Dienst aus.

Frage 2: Was sind die Gründe für das Fernbleiben vom Dienst auf Weisung des Dienstherrn?

zu Frage 2: Allen betroffenen Beamten wurde die Dienstausbübung aufgrund des Verdachts eines schwerwiegenden Dienstvergehens verboten.

Frage 3: Was unternimmt der Dienstherr, um diese voll einsatzfähigen Beamten wieder in den Dienst zu integrieren? Wie viele können pro Jahr wieder integriert und in den Polizeidienst zurückgeholt werden?

zu Frage 3: Inwieweit ein Verbot der Dienstausbübung aufzuheben ist, hängt in jedem Einzelfall vom Ergebnis der straf- und/oder disziplinarrechtlichen Ermittlungen beziehungsweise dem Ausgang der gerichtlichen Verfahren ab.

Frage 4: Gibt es eine Entwicklung, d. h., wie war die Lage ab 1990? Bitte statistisch darstellen ab 1990. Wie viele Fälle tauchen pro Jahr auf und gibt es einen Aufwuchs über die Jahre?

zu Frage 4: Es liegen keine statistischen Erhebungen vor.